

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und der Gesetze über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

► Festsetzung eines Wasserschutzgebietes nach § 51 Abs. 1 WHG für die Brunnen XIV und XV „Grafendorfer Forst“ im Gemeindegebiet Hörkertshausen und Rudelzhausen (Landkreis Freising). Antragstellung durch den Zweckverband Wasserversorgung Hallertau, Au i.d. Hallertau; Beteiligung der Öffentlichkeit

1. Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet hat der Zweckverband Wasserversorgung Hallertau die Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Gafendorfer Forst“ beantragt.
2. Die Ausweisung des Wasserschutzgebietes erfolgt auf Grundlage der vom Sachverständigenbüro für Grundwasser ANDERS&RAUM, Hintelsberg 2, 84149 Velden/Vils erstellten Unterlagen.
3. Das Wasserschutzgebiet befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinden Hörkertshausen und Rudelzhausen, Landkreis Freising, Regierungsbezirk Oberbayern und besteht aus
 - einem Fassungsbereich (Zone W I)
 - einer engeren Schutzzone (Zone W II)
 - einer weiteren Schutzzone (Zone W III).
4. Die Grenzen des geplanten Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem in der Anlage beigefügten Lageplan M 1:10.000 grob dargestellt. Maßgebend für die genaue Grenzziehung ist der in den Verfahrensunterlagen enthaltene Lageplan im M 1:5.000.
5. Seitens des Antragstellers wurden u.a. die folgenden Antragsunterlagen eingereicht:
 1. Antrag auf Ausweisung eines Wasserschutzgebietes
 2. Erläuterungsbericht
 3. Übersichtslageplan
 4. Lageplan mit Rohrleitungsnetz
 5. Ausbaupläne der Brunnenanlage
 6. Chemisch-physikalische u. mikrobiologische Untersuchungsergebnisse der Brunnen und Grundwassermessstellen bzw. der Versuchsbohrung
 7. Hydrogeologische Karten
 8. Wasserbedarfsberechnung
 9. Umweltverträglichkeitsvorprüfung
 10. Hydrogeologisches Gutachten zur Standortoptimierung einer Grundwassererkundung im Raum Au-Attenhofen (Hallertau)
 11. Schutzgebietsvorschlag
6. Gleichzeitig hat der Antragsteller die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis zur Förderung von Grundwasser aus den Brunnen XIV und XV beantragt (Art. 15 BayWG), die nicht Gegenstand eines gemäß Art. 69, 73 Abs. 3 Bayer. Wassergesetz i. V. m. Art. 72, 73 Abs. 2 bis 8 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz bekanntzumachenden Verfahrens sind.

7. Die Antragsunterlagen zum Vorhaben- aus denen Art und Umfang des Vorhabens ersichtlich sind - liegen in der Zeit

vom **15.04.2024** bis einschließlich **14.05.2024**

während der Dienststunden bei der **Gemeinde Rudelzhausen**

Kirchplatz 10, 84104 Rudelzhausen, Zimmer EG 01
(PLZ, Ort, Straße, Hausnr., Zi.-Nr.)

zur allgemeinen Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt

bis zum 28.05.2024

Einwendungen erheben.

Der Inhalt der Bekanntmachung, sowie die Planunterlagen sind - ab Beginn der Auslegungsfrist – in der Cloud über die Internetseite des Landkreises Freising unter dem folgenden Link

<https://kreis-freising.de/buergerservice/abteilungen-und-sachgebiete/amt-fuer-umweltschutz-und-abfall/wasserrecht-und-wasserwirtschaft.html>

„Aktuelle Informationen“ Wasserschutzgebiet Grafendorfer Forst abrufbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27 a BayVwVfG).

8. Die **Einwendungen** sind innerhalb der Einwendungsfrist bei der Gemeinde Rudelzhausen oder beim Landratsamt Freising, Landshuter Str. 31, Zimmer-Nr. 556, innerhalb der Dienststunden schriftlich oder zu Niederschrift zu erheben. Einfache E-Mails reichen für das ordnungsgemäße Erheben von Einwendungen nicht aus. Auf Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG wird hingewiesen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen (Art. 73 Abs. 4 Sätze 3, 5 und 6 BayVwVfG).

Die schriftliche Einwendung muss den Namen mit voller leserlicher Anschrift enthalten und zumindest erkennen lassen, welches seiner Rechtsgüter der Einwender für gefährdet ansieht und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressangaben können nicht berücksichtigt werden.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

9. Ort und Zeitpunkt des nach § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG vorgeschriebenen **Erörterungstermins** zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und der Stellungnahmen der von dem Vorhaben betroffenen Behörden und Trägern öffentlicher Belange werden rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, ortsüblich bekannt gemacht.

Jeder, der von dem Vorhaben betroffen ist, sowie Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, können an diesem Erörterungstermin teilnehmen; bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden.

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.

Personen, die Einwendungen erhoben haben bzw. die oben genannten Vertreter oder Bevollmächtigten, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Falls mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, das heißt

- a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

10. Die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes unterliegt nicht der Prüfungspflicht nach Anlage I des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG). Das Verfahren zur Erteilung einer beschränkten Erlaubnis zur Förderung von Grundwasser wird in einem von diesem Verfahren abgetrennten Verwaltungsverfahren durchgeführt.

Rudelzhausen, 07.03.2024

07.03.2024

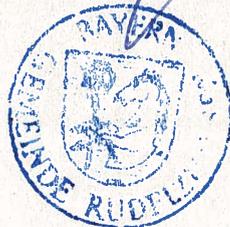
.....
Ort

.....
Datum

Gemeinde Rudelzhausen

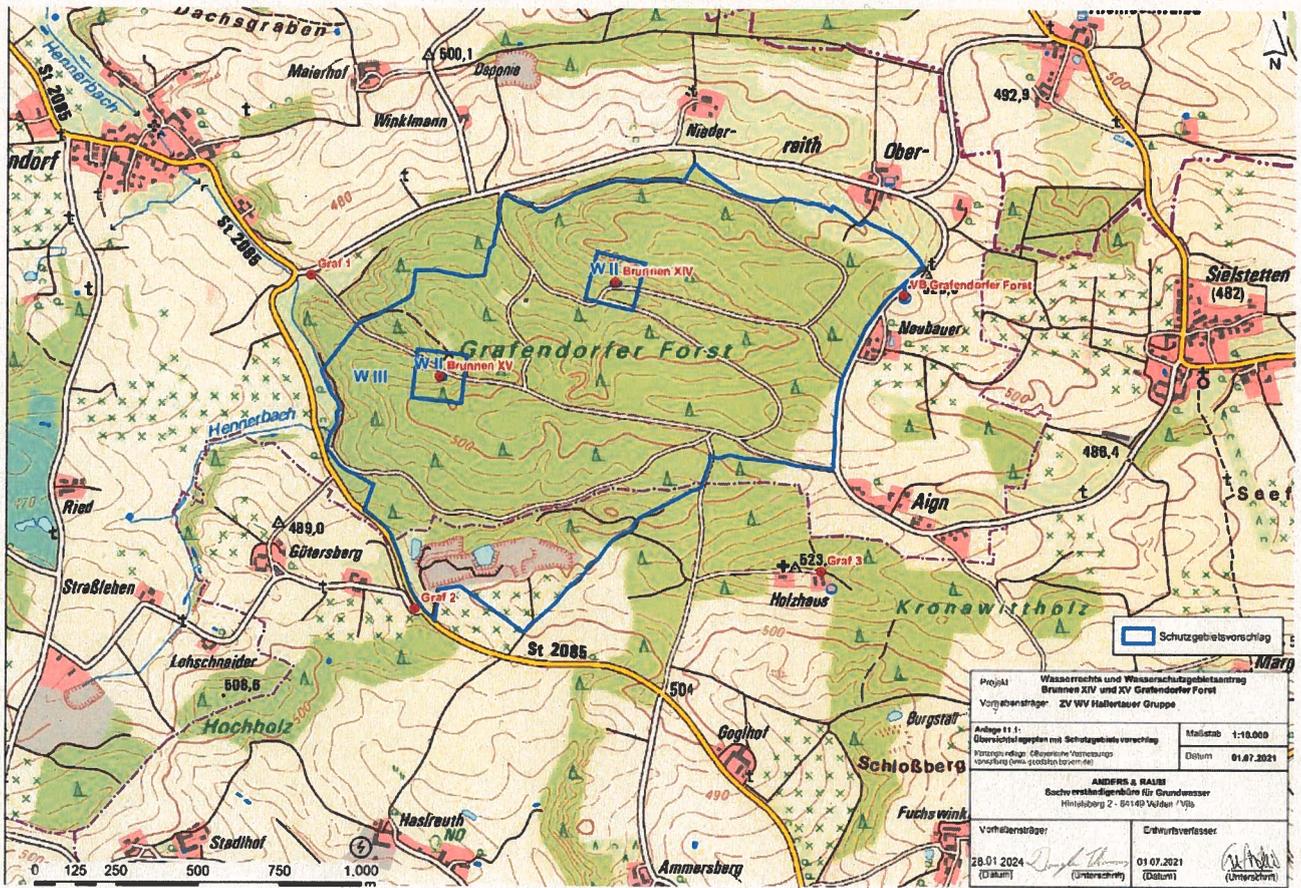
Unterschrift / Siegel


1. Bürgermeister Michael Krumbacher



➔ **Anlage**

Skizze des geplanten Schutzgebietes:



Projekt: Wasserrechts und Wasserschutzgebietantrag Brunnen XIV und XV Grafendorfer Forst	
Vorhabensträger: ZV WV Hallertauer Gruppe	
Anlage 11.1: Oberirdichtageplan mit Schutzgebietsvorschlag	Maßstab: 1:10.000
Förderung: mögliche: Obayerische Vorrangungs- sperre (wenn genehmigt)	Datum: 01.07.2021
ANDERS & RAUS Sachverständigenbüro für Grundbesitzer Hinterberg 2 - 91149 Velden / VgB	
Vorbereitet von: 28.01.2024 (Datum)	Erstellt von: 01.07.2021 (Datum)
<i>[Signature]</i> (Unterschrift)	<i>[Signature]</i> (Unterschrift)